

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 27. April 2020

Traktanden Nr.: 8

KP2020-251

Pfarrwahlkommission KK9, Ergänzung; Antrag und Weisung an das Kirchgemeindep arlement

1.7.1

Allgemeines

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Pfarramtliches, Gottesdienste und OEME unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag und die Weisung zur Ergänzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis neun zur Genehmigung durch das Kirchgemeindep
arlement.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 23 Ziff. 5 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Ergänzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis neun werden genehmigt und dem Kirchgemeindep
arlement zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
 - Präsidium Kirchenkreiskommission neun
 - Kirchgemeindep
arlement
 - Ressort Pfarramtliches
 - Büro Pfarramtliches
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepapament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindepapament folgenden Beschluss:
(Referentin: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches, Gottesdienst und OeME)

- I. Als weiteres zugewähltes Mitglied für die Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises neun wählt das Kirchgemeindepapament:
 - Dr. Regula Gelli-Aeppli, Fehrenstrasse 20, 8032 Zürich, 1957, Humanbiologin / Psychologin

Weisung

Ausgangslage

Neben den dem Kirchgemeindepapament mit separatem Beschluss bereits zur Zuwahl vorgeschlagenen Mitgliedern für die Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises neun wird Regula Gelli-Aeppli als 7. Mitglied nominiert.

Mit der Zuwahl von Regula Gelli-Aeppli wird die Pfarrwahlkommission neun komplettiert. Weiter werden die von der Kirchenpflege erarbeiteten und von den Kirchenkreisen respektierten Vorgaben für die Besetzung von Pfarrwahlkommissionen eingehalten, insbesondere der Grundsatz, dass nicht mehr als drei Mitglieder der Kirchenkreiskommission der Pfarrwahlkommission angehören dürfen.

Finanzielle Auswirkungen / Entschädigung

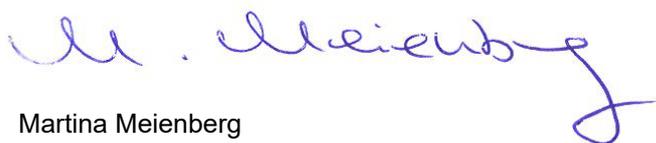
Die nicht der Kirchenpflege oder einer Kirchenkreiskommission angehörenden Mitglieder der Pfarrwahlkommission werden gemäss § 3 des Reglements über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 28. November 2018 mit Sitzungsgeld entschädigt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Kirchgemeindepapaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Kirchgemeindeordnung davon ausgenommen.

Wahlen im Kirchgemeindepapament sind gemäss Art. 21 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen, weshalb für vorliegenden Beschluss das fakultative Referendum nicht anwendbar ist.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Martina Meienberg

Versand: Zürich, 5. Mai 2020